

Sächsische Elbzeitung.

Amts- und Anzeigebblatt

für das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Nr. 36.

Schandau, Mittwoch, den 3. Mai

1876.

Bekanntmachung, betreffend die Auserkürslegung von Scheidemünzen der Thalerwährung.

Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.
§ 1. Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silber- und Kupfermünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab, nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.
Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Klassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.
§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Klassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.
Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Klassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.
§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.
Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1876 S. 162 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, nach welcher von dem 1. Juni d. J. ab von den sächsischen Landesmünzen die kupfernen Fünf-Pfennigstücke, die silbernen halben Neugroschenstücke, die Ein- und Zwei-Neugroschenstücke und die im 20-Guldenfuß ausgeprägten Churfürstlich und Königlich Sächsischen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke außer Kurs gesetzt werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Juni, Juli und August 1876 die vorbezeichneten Münzen von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig und von sämmtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, Neben-Zoll-Ämtern, Untersteuerämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen nach dem gesetzlichen Verhältnissen sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.
Diese Cassenstellen sind auch ermächtigt worden, die von anderen deutschen Bundesstaaten geprägten Scheidemünzen, welche nach § 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni 1876 ab außer Kurs gesetzt werden, innerhalb des vorgedachten Zeitraums in Zahlung oder zur Umwechslung anzunehmen.
Dresden, den 26. April 1876.

Finanzministerium.
von Friesen.

v. Brück.

Politische Weltschau.

○ In der vergangenen Woche hat unser Landtag fleißig an der Erledigung seiner Aufgaben gearbeitet. Das Budget ist in der Zweiten Kammer fast ganz, in der Ersten zum großen Theil durchberathen. Es stehen in der Zweiten Kammer nur noch aus die Berathung über einige Positionen des außerordentlichen Budgets, ferner die Abtheilung „Reservefonds“, ein reines Rechenexempel, welches nach Feststellung der übrigen Abtheilungen des Budgets angestellt wird, und darin besteht, daß man die festgestellten Ausgaben von den festgestellten Einnahmen abzieht — die gefundene Differenz bildet den zur Befreiung von unvorhergesehenen dringlichen Ausgaben bestimmten Reservefonds, der aber für gewöhnlich zum größten Theile unverwendet bleibt — und endlich die Positionen des Einnahmebudgets, welche die directen Steuern betreffen. Jedenfalls kommt die Steuerfrage in gegenwärtiger Woche zur Erledigung, wenigstens in der Zweiten Kammer. Folgende Anträge sind von der Finanzdeputation gestellt. Vom Referenten Kirchbach:

„A. 1. Für die Finanzperiode 1876/77 neben einem Präzipium von 5 Pfennigen auf die Grundsteuereinheit noch weitere 2 Pfennige auf die Grundsteuereinheit, sowie die Hälfte der vollen Gewerbe- und Personalsteuer zu erheben, den Restbedarf aber mittelst der Einkommensteuer aufzubringen und demgemäß nach der Budgetaufstellung

in Pos. 23 Nr. 1 mit	4,018,290 M.,
24 „ 1	3,404,480 „
und 27 „ 1	3,089,260 „

zu bewilligen.
2. Für die zukünftigen Finanzperioden schon jetzt folgende Grundsätze gesetzlich festzustellen: a) Die gegenwärtige Grundsteuergesetzgebung bleibt unverändert fortbestehen, die Grundsteuer selbst aber ist in jedem Jahre nach einem festen Satz von 5 Pfennigen auf die Einheit zu erheben. b) Dieser feste Satz darf unter keiner Bedingung wieder erhöht werden; wohl aber ist in dem Falle, daß in den maßgebenden benachbarten größeren Staaten, namentlich in Preußen und Oesterreich-Ungarn, eine erhebliche Verminderung der Grundsteuer eintritt, auch für Sachsen eine entsprechende Abminderung zulässig. c) Die Gewerbe- und Personalsteuer wird aufgehoben und der gesammte durch directe Steuern aufzubringende Staatsbedarf ist, soweit er nicht durch die feste Grundsteuer gedeckt wird, mittelst der Einkommensteuer oder einer andern etwa später an deren Stelle tretenden persönlichen Steuer zu erheben.“

Diesen Anträgen treten die Abgg. Dr. Minkwitz

und Starke-Mitweida bei, Abg. Penzig nur dem Antrage unter A. 2, geht jedoch dabei von der bestimmten Voraussetzung aus und beantragt in Uebereinstimmung mit den Abgg. Dr. Minkwitz, Starke-Mitweida und Krause: daß die Regierung um die alsbaldige Vornahme einer gründlichen Umarbeitung des Einkommensteuergesetzes ersucht werde, wobei jedoch Starke-Mitweida annimmt, daß diese Umarbeitung erst nach der erstmaligen Erhebung der Einkommensteuer vorgenommen wird. — Die Abgg. Bunde, Wehnert, von Dohlschlagel, Dehningen und Uhlmann beantragen dagegen: B. die Regierungsvorlage bei Pos. 23 und 24 anzunehmen; die Abgg. Krause und Penzig endlich: C. für die jetzige Finanzperiode von der Erhebung der Einkommensteuer abzusehen, vielmehr den Staatsbedarf ausschließlich in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Verhältnisse durch die Grundsteuer und durch die Gewerbe- und Personalsteuer aufzubringen. — Daran schließt sich noch, in Erwartung eines Ueberschusses von 2 Millionen Mark nach dem vorläufigen Budgetabschluß, ein Antrag auf Wegfall der Schauffee- und Brückengelder.

In Deutschland erregte die urplötzlich auftauchende Nachricht von dem Rücktritte des Staatsministers und Präsidenten des Reichskanzleramtes Delbrück ein solches Aufsehen, daß selbst das Interesse für die dem preussischen Abgeordnetenhaus vorliegende Frage der Reichseisenbahnen in den Hintergrund trat. Den zahlreich an dieses Ereigniß geknüpften Combinationen und Conjecturen machte indeß die kategorische und unumwundene Erklärung des Reichskanzlers Bismarck, daß der allgemein bedauerte Rücktritt nur aus Gesundheitsrückichten erfolgt sei, ein schnelles Ende. An einen Systemwechsel in der deutschen Handelspolitik ist nicht zu denken. — Der außerordentliche Landtag des Fürstenthums Lippe, welcher endlich einmal eine Vereinbarung zwischen dem Lande und dem Fürsten herbeiführen soll, ist auf den 10. Mai zusammenberufen. Da die Fortschrittspartei sich der Theilnahme an den Verhandlungen wie in früheren Jahren enthalten wird, ist es sehr zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Versammlung zu Stande kommt.

Ueber die in Oesterreich zwischen den beiden Regierungen geführten Ausgleichsverhandlungen verläutet: Das von den beiden Ministerien endlich erzielte Einverständnis, betrifft zunächst das Zoll- und Handelsbündniß, dessen Erneuerung für einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgen soll. Die Propositiön, daß dasselbe überhaupt unlösbar sei und nur eine Revision alle zehn Jahre stattfinden, wurde von den ungarischen Ministern abgelehnt. Bezüglich des Zolltarifs, wel-

cher von den beiden Regierungen vereinbart wurde und in Zukunft für die Abschließung von Handelsverträgen zwischen Oesterreich-Ungarn und den auswärtigen Staaten maßgebend sein soll, einigten sich beide Regierungen für eine Erhöhung der Einfuhrzölle bei der Textil- und Schafwollwaarenindustrie. Eine Erhöhung des Einfuhrzolles für Eisen wurde nicht beschloffen. Bezüglich der Getreideeinfuhr aus Rußland wurde abgemacht, daß der bisher an der russischen Grenze eingehobene Zollsatz aufrecht erhalten bleiben soll. Dagegen einigte man sich über eine Abänderung der Zollbehandlung des Getreides an der Grenze.

Die italienische Deputirtenkammer hat ihre Sitzungen wieder aufgenommen. Die Opposition gegen das Wahlsteuergesetz trug bekanntlich am meisten zur Erschütterung des italienischen Ministeriums Minghetti bei und eine von der Linken wegen des Wahlsteuergesetzes und seine Handhabung gestellte Interpellation gab schließlich den unmittelbaren Anstoß zum Sturze desselben und zur Ernennung des gegenwärtigen Cabinets aus der Linken. Fast scheint es aber, als solle auch dem Ministerium Depretis die Wahlsteuer verhängnißvoll werden. Das neue Cabinet der Linken wandelt aber bis jetzt genau dieselben Wege, welche die früheren Ministerien 15 Jahre lang gegangen sind; daß es aber auch in der Wahlsteuerfrage nicht klüger zu operiren weiß, dadurch legte es ein bedenkliches Zeichen an den Tag und es gehört nach den bisher abgelegten Proben seiner Regierungsfähigkeit wenig Prophetengabe dazu, um voraus zu verkünden, daß die Tage der Ministerherrlichkeit der Linken nicht von allzu langer Dauer sein werden. Ein Meeting, daß in Mantua wegen des Wahlsteuergesetzes abgehalten werden sollte, ist auf telegraphischem Wege verboten und die Zeitung „Favilla“, welche dasselbe angeregt hatte, confiscirt worden. In der Deputirtenkammer wurde der Minister des Innern Nicotera dieserhalb interpellirt und führte als Grund des Verbots der Versammlung an, daß er Gründe gehabt habe zu befürchten, es könnten dabei Unordnungen vorkommen.

Die Nachrichten aus Frankreich sind ohne hervorragendes Interesse.

Die Erhebung der englischen Gesandtschaft in Rom zur Botschaft ist in der letzten Nummer der Londoner amtlichen „Gazette“ unter dem Datum des 24. März angekündigt worden. Der bisherige Gesandte Sir Augustus Berkeley Paget wurde zugleich zum Botschafter ernannt.

Den spanischen Cortes ist das Budget für das laufende Jahr mitgetheilt worden. Die Einnahmen